jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/2/22 5Ob534/77, 4Ob536/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1977

Norm

ABGB §1416
ABGB §1479
ABGB §1482

Rechtssatz

Werden vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist Zahlungen geleistet und sind diese nach der Auslegungsregel des § 1416 ABGB auf die im Zeitpunkt der Zahlung noch ausständigen Zinsen zu verrechnen, dann sind die Zinsen mit diesem Betrage als getilgt anzusehen und es kann nicht dieser auf die Zinsentilgung entfallende Betrag zur Kapitalstilgung verwendet werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 534/77
  Entscheidungstext OGH 22.02.1977 5 Ob 534/77
  Veröff: RZ 1978/41 S 84
- 4 Ob 536/81
  Entscheidungstext OGH 02.06.1981 4 Ob 536/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0033417

Dokumentnummer

JJR_19770222_OGH0002_0050OB00534_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at